

An die
Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, Postfach 20
1015 Wien

BESCHWERDE

Betreff: Nichtzulassung einer Bürger:innenversammlung gemäß § 104c
Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV)

Betroffene Behörde: Bezirksvorsteher des 2. Wiener Gemeindebezirks, Herr
Alexander Nikolai

Am 17.02.2025 wurde durch 12 Mandatar:innen der Fraktion der Die Grünen- Grüne Alternative Wien der Bezirksvertretung Leopoldstadt (entspricht einem Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung bei insgesamt 60 Mitgliedern) ein Verlangen auf Abhaltung einer Bürger:innenversammlung gemäß § 104c Abs 2 WStV zum Thema „Mistplatz der Magistratsabteilung 48, bisheriger Standort Dresdnerstraße“ bei der Bezirksvorstehung Leopoldstadt eingebracht.

In der Begründung führten die Mandatar:innen unter anderem aus wie folgt: *„Seit 2020 ist der Mistplatz gesperrt. Bisher galt der Konsens zwischen den Fraktionen der Bezirksvertretung und auch der Bevölkerung, dass der Standort Dresdnerstraße vergrößert, modernisiert und wieder eröffnet werden soll. Nunmehr liegt ein magistratsinterner Vorentwurf für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vor, der für den Standort Dresdnerstraße keine Möglichkeit eines Mistplatzes mehr vorsieht. Um über die aktuellen Planungen zu diesem Thema Klarheit zu schaffen und der Bevölkerung ein möglichst klares Bild über bevorstehende Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu geben, erscheint uns die Abhaltung einer Bürger:innenversammlung als unerlässlich.“*

Mit Email der Büroleiterin des Bezirksvorstehers des 2. Wiener Gemeindebezirks vom 27.03.2025 wurde die Abhaltung der Bürgerversammlung unter Verweis auf eine rechtliche Stellungnahme der Magistratsdirektion Recht für nicht zulässig erklärt. Die Begründung der Magistratsdirektion Recht war Teil des Emails.

Begründet wurde die Nichtzulassung durch die Magistratsdirektion Recht wie folgt: *„Im Kern geht es bei dem vorliegenden Verlangen um Fragen der Stadtplanung. Die Widmungen bzw. Umwidmungen und damit einhergehenden Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken ergeben sich aus dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Die Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen fällt gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien - BO für Wien) sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass der Gemeinderat die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne erlässt. Ferner sieht § 2 Abs. 1 BO für Wien vor, dass die Pläne vom Magistrat auszuarbeiten sind. Bei beiden Organen handelt es sich sohin um Organe der Gemeinde und nicht der Bezirke. Raumplanung ist daher eine Angelegenheit der Gesamtgemeinde. Auch wenn den Bezirken im Entstehungsprozess ein Recht auf Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 5 BO für Wien zukommt, kann nicht von einem überwiegenden oder ausschließlichen Interesse des Bezirks im Sinne des § 104c Abs. 1 WStV gesprochen werden. Somit erfüllt das Verlangen auf Abhaltung einer Bürger*innenversammlung [...] mangels überwiegenden oder ausschließlichen Interesses des Bezirks nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 WStV.“*

Gemäß § 104c WStV können zur Information und Diskussion über Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes liegen, Bürgerversammlungen abgehalten werden.

Im Gegensatz zu § 104 WStV („Anträge der Bezirksvertretungen“) normiert § 104c WStV nicht ausdrücklich, dass es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handeln muss. Ferner ist auch die Zuständigkeit des Bezirks nach 104c WStV keine Voraussetzung der Abhaltung einer Bürgerversammlung und kann diese keinesfalls mit dem Interesse des Bezirks gleichgesetzt werden. „Wirkungsbereich“ meint eine klar definierte Zuständigkeit zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten, welche gesetzlich geregelt sind. Im Unterschied dazu kann sich das „Interesse“ der Bürger:innen in mehr oder weniger starker Ausprägung auf alle Bereiche des Lebens erstrecken – unabhängig von den § 103ff WStV. Die Volksanwaltschaft führt zu einem ähnlich gelagerten Fall in ihrer Stellungnahme zu 2021-0.647.721 (VA/W-G/B-1) hierzu aus, dass § 104c WStV ganz bewusst von „Interesse“ in

Abgrenzung zur Frage der Zuständigkeit spricht und kann diesem Standpunkt jedenfalls gefolgt werden.

Es kann nur von einer Fehlinterpretation des § 104c WStV gesprochen werden, wenn das Interesse eines Bezirkes damit gleichgesetzt wird, wer für die Erstellung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zuständig ist. Hätte der Gesetzgeber darauf abgestellt, hätte er in § 104c Abs 1 WStV von der „Zuständigkeit“ der Bezirke gesprochen und nicht vom „Interesse“.

Jedenfalls ist der Ansicht der Magistratsdirektion Recht, wonach den Bezirken zwar ein Recht auf Stellungnahme bei der Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen gemäß § 2 Abs. 5 Bauordnung für Wien zukommt, aber dennoch nicht von einem überwiegenden oder ausschließlichen Interesse des Bezirks im Sinne des § 104c Abs. 1 WStV gesprochen werden kann, entschieden entgegenzutreten. Gerade durch das Stellungnahmerecht kommt den Bezirken ein erheblicher Stellenwert zu, welcher geradezu nur für das Vorliegen des Interesses der Bezirke sprechen kann.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es in den letzten Monaten vermehrt zu Nichtzulassungen von Verlangen auf Bürger:innenversammlungen gekommen ist, wobei jeweils der Standpunkt vertreten wurde, dass die Frage, welche Angelegenheit im überwiegenden oder ausschließlichen Interesse des Bezirks liegt, nach den Regelungen der Wiener Stadtverfassung über den eigenen Wirkungsbereich der Bezirke zu beurteilen sei.

Ich ersuche sohin die Volksanwaltschaft um Überprüfung des angeführten Sachverhaltes auf ein etwaiges rechtswidriges Vorgehen der betroffenen Behörde und damit um Feststellung, ob im konkreten Fall ein Missstand der Verwaltung vorliegt.

Insbesondere ersuche ich um rechtliche Beurteilung, wie das „ausschließliche oder überwiegende Interesse“ gemäß § 104c WStV rechtskonform auszulegen ist und ob für die Bewertung dieser Frage, die Zuständigkeit (Wirkungsbereich) von Gebietskörperschaften bzw. von deren Organen überhaupt eine Rolle spielt.

Wien am, 31.03.2025

Markus Rathmayr